

Taxordnung 2021

(gültig ab 01.01.2021)

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag.....	2
3.2 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	2
4. Taxen.....	2
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2 Pflorgetaxen (KLV).....	3
4.3 Individuelle Kosten.....	3
5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen.....	4
5.1 Abgrenzungen	4
5.2 Allgemeine Hinweise	4
5.3 Hilflosenentschädigung.....	4
5.4 Formales	5

1. Administration

- Anschrift Wohnen am Bächli AG, Am Bächli 2, 6044 Udligenswil
- Telefon 041 371 15 15
- ZSR Z174603
- Bankverbindung Raiffeisenbank, 6043 Adligenswil
- Konto IBAN-Nr. CH55 8116 8000 0041 5085 3
- Website www.wab-udligenswil.ch

2. Geltung

- Die Taxordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft. Diese ist für alle Bewohner der PW Wohnen am Bächli verbindlich. Anpassungen erfolgen auf Beschluss¹ des Verwaltungsrates.

3. Gliederung

3.1 Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit Nasszelle (WC / Lavabo / Dusche)

3.2 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV Leistungen / 4.1)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV Leistungen / 4.2)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen / 4.3)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxe (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ²
Aufenthaltstaxe ³	alle	CHF 195.00*
Reservationstaxe ⁴	alle	CHF 195.00
Depotzahlung ⁵	alle	CHF 4000.00

* Pauschalbetrag beinhaltet sämtliche Dienstleistungen welche Seite 4; Punkt 5.1; Abs. a definiert sind. Nicht einbegriffen sind individuelle Kosten gemäss Tabelle 4.3, Seite 3.

¹ Beschluss Verwaltungsrat Wohnen am Bächli AG: 28.10.2020

² Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

³ Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

⁴ Die Reservationstaxe entspricht der Aufenthaltstaxe.

⁵ Depotzahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

4.2 Pfllegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ⁶	Bewohner ⁷	Versicherer ⁸	Gemeinde ⁹
Pflegetaxe KLV	1	CHF 4.50	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 20.00	CHF 19.20	CHF 5.00
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 26.50
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 42.50
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 58.50
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 74.50
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 91.50
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 107.50
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 123.50
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 140.50
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 156.50
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 172.50

4.3 Individuelle Kosten

Bezeichnung		Bewohner
Austrittsleistungen (Endreinigung)	Position	CHF 400.00
Telefon: Grundgebühr (oblig.) inkl. Inlandgespräche	Monat	CHF 20.00
Telefon: Gesprächstaxen (Ausland / Dienstnummern)	Aufwand	CHF
Persönlicher Fernsehanschluss/ Antenne	Monat	CHF 15.00
Vorschüsse	Bezüge	CHF
Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	Aufwand	CHF 50.00
Begleitung ausser Haus pro Stunde	Aufwand	CHF 50.00
Fahrdienste pro Kilometer	Aufwand	CHF 00.85
Verrechnungen (individuell)	Position	CHF
Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten	Position	CHF 150.00
Nachträgliche Beschriftung inkl. Namenetiketten	Pro Stück	CHF 1.00

⁶ Die Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt. In der Verordnung 867a des Kantons Luzern wird sie präzisiert.

⁷ Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Beiträge sind in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

⁹ Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die Sozialmedizinische Statistik SOMED.

5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

5.1 Abgrenzungen

- a. In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung (exkl. Endreinigung), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (exkl. Flickarbeiten und chemische Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen).
- b. Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- c. Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Diese können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- d. Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- e. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- f. Die Kündigungsfrist¹⁰ beträgt einen Monat.
- g. Die bei Austritt gültigen Totalkosten werden um die Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- h. Zimmer und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.
- i. Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Geschäftsleitung der Wohnen am Bächli AG.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei Veränderungen/ Bedarf oder alle sechs Monate überprüft.
- Die Leitung Pflege und Betreuung ist den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung (HE) behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung.

5.3 Hilflosenentschädigung

- Die Hilflosenentschädigung zur AHV wird auf Gesuch geprüft. Sie ist nicht vom Vermögen abhängig. Der aktuelle Stand des Basispreises kann bei der Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.

¹⁰ Gemäss Obligationenrecht und Vertrag.

5.4 Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem Die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regelt mit Verträgen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Diese Verträge sind unter www.curaviva-lu.ch einsehbar.

Udligenswil, November 2020

Wohnen am Bächli AG

Der Verwaltungsrat